

stellt, ist zu fordern, daß die von ihnen nach der Tat unternommenen Anstrengungen zur Wiedergutmachung und Bewährung einen solchen grundsätzlichen Wandel ihres Gesamtverhaltens ausdrücken, der von ihnen für die Zukunft ein gesellschaftlich verantwortliches Verhalten begründet erwarten läßt.

- d) Mit Ziff. 1 wird zugleich das in der Rechtsprechung zu § 9 Ziff. 2 StEG herausgearbeitete Kriterium der Tatbezogenheit verbindlich präzisiert, welche die Wiedergutmachungsleistung aufweisen muß, um ein Absehen zu rechtfertigen. Nach Ziff. 1 ist erforderlich, aber auch genügend, daß sie „der Schwere der Straftat“, d. h. also der Art der Tat sowie dem Grad ihrer Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit, angemessen sein müssen, ohne jedoch — darauf verweist die Formulierung „oder durch andere positive Leistungen“ — auf Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen der Tat beschränkt zu sein. Daraus folgt einmal, daß Selbstanzeige und aufrichtige Reue für sich allein möglicherweise — sofern schädliche Auswirkungen tatsächlich nicht eingetreten sind — bei einigen der sog. einfachen Begehungsdelikte ein Absehen nach Ziff. 1 rechtfertigen können, in aller Regel jedoch keine hinreichende Voraussetzung dafür bilden. Andererseits stellt Ziff. 1 durch die Fassung klar, daß auch positive Leistungen, die nicht in direktem Zusammenhang zu der Straftat stehen und deren Wiedergutmachung nicht oder nicht unmittelbar zum Motiv haben, als angemessene Wiedergutmachung und hinreichende Gewähr für ein künftig gesellschaftlich verantwortliches Verhalten anzuerkennen sind.
- e) Ziff. 2 bringt — deutlicher als § 9 Ziff. 2 StEG — zum Ausdruck, daß der Wegfall der gesellschaftlich schädlichen Auswirkungen der Tat im Gefolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse durchaus nicht immer einen längeren Zeitablauf zwischen Begehung der Tat und Durchführung des Strafverfahrens voraussetzt. Damit wird der Dynamik in der Festigung und Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse Rechnung getragen, in deren Ergebnis eine Straftat — z. B. im Bereiche der Volkswirtschaft — bereits nach relativ kurzer Zeit ihre gesellschaftlich schädliche Wirksamkeit verlieren und sich auf den mit ihr verknüpften Ordnungs- und Disziplinverstoß reduzieren kann. Dessenungeachtet setzt Ziff. 2 stets voraus, daß die schädlichen Auswirkungen infolge der gesellschaftlichen Entwicklung nachträglich weggefallen sind. Im Falle unbedeutender Auswirkungen der Tat bei ihrer Begehung liegt gern. § 3 materiell keine Straftat vor.
- f) Das Grundprinzip des § 25 findet seine folgerichtige Fortführung in der Strafzumessungsbnrm des § 62, dessen Abs. 2 die außergewöhnliche Strafmilderung für den Fall zuläßt, daß die in § 25 geforderten Voraussetzungen für das Absehen nicht in vollem Umfange gegeben sind.
3. Nach § 25 ist das Absehen von strafrechtlichen Maßnahmen aus den von ihm gekennzeichneten Gründen grundsätzlich bei allen Straftaten möglich. Auch Verbrechen sind — ihrer Schwere angemessene Wiedergutmachungsleistungen durch den Rechtsbrecher bzw. ersprechende.